

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksachen 9/733, 9/776 —

A. Problem

Der umfangreiche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, welche die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sowie wegen fiskalischer Straftaten, die Haft für im Rahmen der Rechtshilfe vorübergehend überstellte Personen, den Geschäftsweg, die Herausgabe von Gegenständen, die Teilnahme von Prozeßbeteiligten an Rechtshilfehandlungen und den polizeilichen Rechtshilfeverkehr betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses: Annahme mit einer redaktionellen Änderung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/733, 9/776 — mit der Maßgabe anzunehmen,
daß Artikel 4 des Gesetzentwurfs folgende Fassung erhält:

„Artikel 4

Polizeibehörden sind zur Stellung und Beantwortung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX Abs. 3 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.“

Bonn, den 17. September 1981

Der Rechtsausschuß

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Dr. Klejdzinski
Berichtersteller

Dr. Wittmann

Bericht der Abgeordneten Dr. Klejdzinski und Dr. Wittmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/733 mit der Berichtigung 9/776 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 49. Sitzung am 10. September 1981 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 16. September 1981 beraten.

Es wird einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit einer redaktionellen Änderung in Artikel 4 empfohlen.

Der vorliegende Vertrag ist einer der üblichen Ergänzungsverträge zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, dem die Bundesrepublik Deutschland und Italien beigetreten sind und das inzwischen von beiden Staaten ratifiziert worden ist, regelt als multilaterales Übereinkommen manche zwischenstaatlichen Fragen nur allgemein und überläßt die Regelung von Einzelheiten zwischenstaatlichen Verträgen. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte einzulegen.

Der vorliegende Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland bereits mit Frankreich, mit Israel, mit Österreich und mit der Schweiz abgeschlossen hat. Der vorliegende Vertrag enthält insbesondere Regelungen, welche die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sowie wegen fiskalischer Straftaten, die Haft für im Rahmen der Rechtshilfe vorübergehend überstellte Personen, den Geschäftsweg, die Herausgabe von Gegenständen, die Teilnahme von Prozeßbeteiligten an Rechtshilfehandlungen und den polizeilichen Rechtshilfeverkehr betreffen.

Mit der redaktionellen Änderung in Artikel 4 des Gesetzentwurfs soll lediglich klargestellt werden, daß die Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ersuchen im Sinne von Artikel IX Abs. 3 des Vertrages nur insoweit beantworten dürfen, als sie nach innerstaatlichem Recht hierzu befugt sind. Die Einwendungen in der Stellungnahme des Bundesrates (Zustimmungsbedürftigkeit und Bedenken gegen Artikel VII Abs. 4 des Vertrags) werden vom Ausschuß nicht aufgenommen.

Bonn, den 17. September 1981

Dr. Klejdzinski
Berichterstatler

Dr. Wittmann